

Gleichberechtigung in erster Instanz – Scheidungsurteile der 1950er Jahre im Ost-/West-Vergleich

Raphaela Etzold

Staatsanwaltschaft Amberg
E-mail: raphaela.etzold@outlook.de

Equal Rights in the First Instance – Divorce Decrees of the 1950s in the East/West Comparison

Abstract:

Two German constitutions led to exceptional circumstances in German family law of the 1950s: the principle of gender equality according to Art. 7 Abs. 1 GDR-Constitution and Art. 3 Abs. 2 of the Western German “Basic Law” invalidated all other conflicting law in the early years of both legal systems. During times of fruitless reform efforts, it was up to the courts to decide whether or not they still wanted to apply old law and how old civil law-norms had to be interpreted in conformity with new constitutional principles. Consequently, two parallel phases of judge-made law occurred, an exceptional situation for continental European legal systems. Particular difficulties were expected at the area of family law as the *BGB* (German Civil Code) as well as the new marriage law of the Allied Control Council of 1946 provided very different rights and obligations for both sexes.

Therefore, analyzing court files on divorce proceedings of these period are particularly eye opening with respect to differences and similarities of both legal systems.

Keywords:

equal rights; family law; gender equality; judge-made law; divorce; marriage law; Germany

DOI: 10.14712/2464689X.2019.34

Die Rechtsprechung der ersten Instanz prägt das unmittelbare Rechtserleben der Bevölkerung in besonderer Weise. Die Frage, inwieweit sich politische „Großwetterlagen“ auf diesen – justizorganisatorisch gesehen – untersten Funktionsträger durchschlagen, ist in der deutschen rechtsgeschichtlichen Forschung bislang nur spärlich aufgegriffen worden. Dieser Aufgabe hat sich eine Doktorarbeit gewidmet, die den Umgang erstinstanzlicher Gerichte in BRD und DDR mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz untersucht, der 1949 in die Verfassungen beider Teile Deutschlands Einzug gehalten hat. Ihr Kern ist die Auswertung und Gegenüberstellung von Scheidungsurteilen zweier Gerichte. Die Ergebnisse werden im Folgenden vorgestellt.

1. Idee und Quellenlage

Wer danach fragt, inwieweit sich die jeweilige justizpolitische Umgebung in DDR und BRD auf Richter und Rechtsprechung auswirkt und dieser Frage im Vergleichswege nachgehen will, setzt sich einigen Risiken aus. Dem Ansatz, Justiz in DDR und BRD gegenüberzustellen, wird traditionell mit großer Skepsis begegnet. Bedenken folgen aus den unterschiedlichen Rollen des Justizapparats im jeweiligen Staatsgefüge sowie grundlegenden Unterschieden in Methodik und Lehre.¹ Vergleiche finden sich in der bisherigen Forschung daher viel eher im Vergleich DDR/NS-Staat,² als zwischen DDR und BRD. Insbesondere die Forschung zur westdeutschen Justiz zeigt sich sehr zurückhaltend, wenn es darum geht, Mechanismen, die auf die Rechtsprechung einwirken, zu hinterfragen.³ Hinzu kommt, dass sich der Erkenntnisgewinn eines solchen Ansatzes angesichts der Komplexität aller zu betrachtenden Einflussfaktoren nur schwer vorab einschätzen lässt.

Zudem gilt, wie auch sonst in der vergleichenden Rechtsgeschichte, dass aufgrund der jeweiligen rechtlichen und kulturellen Eigenart der Vergleichsobjekte etablierte Methoden nur sehr eingeschränkt Hilfestellung bieten können.⁴ Leitend bleibt die eigene Fragestellung, die aber wiederum nicht zu einer verengten Betrachtung führen darf⁵ – die Liste an Unwägbarkeiten ließe sich fortsetzen.

¹ Haferkamp etwa nimmt die DDR aus diesem Grund vollständig aus seinem Methodenvergleich heraus, HAFERKAMP, H.-P. Zur Methodengeschichte unter dem *BGB* in fünf Systemen. *AcP* (Archiv für die civilistische Praxis), 2014, Band 214, Heft 1/2, S. 60–92, 62 f.

² Dies v.a. im Hinblick auf Unrechtscharakter und Totalitarismus, so z.B. WANNER, J. *Die Sittenwidrigkeit der Rechtsgeschäfte im totalitären Staate*. Ebelsbach: Aktiv Dr. und Verl., 1996; ROHRER, F. *Strafjustiz im Dritten Reich und in der SBZ/DDR*. Frankfurt am Main: P. Lang, 2007; MÜLLER, T. *Die Wehrverfassung des Dritten Reiches und der DDR*. Köln: Univ., Diss, 1997; ideologiebezogen auch ANDERMANN, M. *Der ideologisch motivierte Entzug des elterlichen Sorgerechts im „Dritten Reich“ und in der Deutschen Demokratischen Republik*. Münster: Schöningh, 2003. Der Vergleichsansatz wird insgesamt kritisch hinterfragt von EISENHARDT, U. *Rechtsgeschichte*. München: C.H. Beck, 2013.

³ Dies beklagend schon 1994 ROTTLEUTHNER, H. Zur Steuerung der Justiz in der DDR. In: Idem (Hrsg.). *Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte*. Köln: Bundesanzeiger Verlag, 1994, S. 9–66, S. 64, „in der rechtsstaatlichen Hoffnung, dass sich keine Büchse der Pandora öffnen möge.“

⁴ Zur Geschichte des deutschen Rechtsvergleichs MOHNHAUPT, H. „Rechtsvergleichung“. In: ERLER, A. – KAUFMANN, E. – CORDES, A. (Hrsg.). *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. 4. Aufl. Berlin: Schmidt, 1990, S. 403–410, S. 409 f.

⁵ S.a. LÖHNIG, M. Comparative Law and Legal History: A Few Words about comparative Legal History. In: ADAMS, D. – HEIRBAUT M. (Hrsg.). *The Method and Culture of Comparative Law. Essays in honour of Mark van Hoecke*. Oxford: Hart Publishing, 2014, S. 113–120, S. 116 mwN.

Die Gegenüberstellung von Urteilen beider Teilstaaten bietet trotzdem – oder gerade deshalb – Chancen. Sie kann freilich nur im Bewusstsein für die unterschiedlichen Prämissen gelingen, unter denen Ost- und Westrichter geprägt durch Ausbildung, justizpolitische Umgebung und gesetzliche – oder gesetzesähnliche – Unterlagen tätig geworden sind. Dem Vorwurf, Unvergleichbares in Relation zu setzen und dadurch ein schiefes Bild zu zeichnen, kann von vornherein durch weitgehende Transparenz im Abstecken der jeweiligen justizpolitischen Umgebung, bei Erarbeitung der Fragen an das Aktenmaterial sowie der Gewinnung der Aktenbestände selbst begegnet werden.

Als leitender roter Faden haben sich dabei folgende Fragen erwiesen: Inwieweit dringen ideologische Unterschiede überhaupt in untere Instanzen, die nicht im Mittelpunkt politischer Interessen stehen, vor? Welche Unterschiede erzeugen sie konkret? Bieten sich dafür Erklärungsansätze in Arbeitsgrundlagen, Steuerungs- und Personalstrukturen? Inwieweit treffen gängige zeitgeschichtliche Einordnungen und Annahmen zur Justizgeschichte auf die ersten Instanzen zu?

2. Gesetzlicher Rahmen

2.1 *Offene Fragen im Scheidungsrecht und Anknüpfungspunkte aus der Vorkriegszeit*

Entscheidend bei der Suche nach Antworten war eine vielversprechende „Folie“, die eine sinnvolle Fragestellung überhaupt erst ermöglicht. An Vergleichsmaterie fehlte es insbesondere in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg zwar insgesamt nicht, waren doch die großen Kodifikationen vorerst in ganz Deutschlands in Kraft geblieben. Das Familienrecht als traditionell weltanschaulich geprägte Rechtsmaterie erweist sich dabei aber einmal mehr als besonders geeignetes Anschauungsobjekt.⁶ Auf diesem Rechtsgebiet ergab sich für die Richter in Ost und West in den 1950er Jahren eine „interpretatorische Sondersituation“⁷ In beiden deutschen Teilstaaten galt sowohl das für Scheidung und Scheidungsfolgen maßgebliche Ehegesetz 1946 (das durch die Besatzungsmächte entnazifizierte Eherecht von 1938) fort, als auch das Familienrecht des *BGB*, wobei vor allem das „Persönliche Eherecht“ (§ 1353 ff. *BGB*) maßgeblich für die rechtliche Ausgestaltung des Ehealltags war. In beide deutsche Teilstaaten hielt außerdem mit Inkrafttreten der Verfassungen 1949 der Gleichberechtigungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2 GG bzw. Art. 7 Abs. 1 Verf-DDR) Einzug, der für Lücken und Anwendungsfragen in beiden Kodifikationen sorgte. Insbesondere das um die Jahrhundertwende entstandene Eherecht des *BGB* war geprägt von patriarchalen Motiven, es räumte etwa dem Ehemann im Streitfall das Entscheidungsrecht (§ 1354 *BGB*) ein, sah die Versorgung des Haushalts als Pflicht der

⁶ Zum weltanschaulich bedingten Wandel im Familienrecht vgl. nur RÜTHERS, B. *Institutionelles Rechtsdenken im Wandel der Verfassungsepochen*. Bad Homburg v. d. H.: Gehlen, 1970; Idem. *Rechtsordnung und Wertordnung*. Konstanz: Univ.-Verl. Konstanz, 1986.

⁷ Hierzu mwN. ZIEGER, G. Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR mit Berlin (Ost). In: Gesellschaft für Deutschlandforschung (Hrsg.). *Das Familienrecht in beiden deutschen Staaten. Rechtsentwicklung, Rechtsvergleich, Kollisionsprobleme*. Köln, u.a.: Heymann, 1983, S. 41–67. Für den Westen näher KROPHOLLER, J. *Gleichberechtigung durch Richterrecht*. Bielefeld: Gieseking, 1975; für den Osten: DOUMA, E. Die Entwicklung des Familiengesetzbuches der DDR 1945-1966: Frauen- und Familienpolitik im Spannungsfeld zwischen theoretischer Grundlage und realexistenter wirtschaftlicher Situation. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 1994, S. 592–620.

Ehefrau (§ 1356 *BGB*) und die Leistung von Unterhalt als Pflicht des Ehemannes vor (§ 1360 Abs. 1 *BGB*) vor. Aber auch innerhalb von Scheidungsgründen und -folgen nach dem Ehegesetz stellten sich Anwendungs- und Auslegungsfragen. Nach dem besonders praxisrelevanten § 43 *EheG* konnte etwa

„ein Ehegatte (...) Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann.“

Praxisrelevant war auch § 48 *EheG*:

„(1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren.

(2) Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist. (...)“

Inwieweit der Begriff der „Eheverfehlung“ oder des „Wesens der Ehe“ angesichts der Gleichstellung der Geschlechter neuer Ausfüllung bedurfte, war unklar.

Den Gerichten in Ost und West fiel daher in fast parallelen Zeiträumen die Aufgabe zu, Gesetzeslücken im Familienrecht, insbesondere im praxisrelevanten Scheidungsrecht, zu füllen. Die Fragen, vor denen sie standen, waren jedoch nicht neu. Bereits in den Jahren der Weimarer Republik widmeten sich zwei Juristentage, 1924 und 1931, der Frage, inwieweit das geltende Familienrecht vor dem Gleichberechtigungspostulat nach Art 119 Abs. 1 S. 2 WRV einer Anpassung bedürfe. Wenn auch der Weimarer Gleichheitssatz aufgrund seiner Ausgestaltung als „Programmsatz, nicht geltendes Recht“⁸ entgegenstehendes Recht nicht außer Kraft setzte und damit in seinen Auswirkungen nicht vergleichbar war, so konnten doch beide Teilstaaten an eine rechtspolitisch identische Vorgeschichte anknüpfen.⁹ Als Vergleichsbasis genügt diese freilich nicht. Die unterschiedliche Entwicklung auf gesetzlicher und justizpolitischer Ebene nach Inkrafttreten der Verfassungen erforderte vielmehr Differenzierungen, ohne die eine sinnvolle Auswertung des Aktenmaterials nicht möglich war.

⁸ ANSCHÜTZ, G. *Verfassung des Deutschen Reiches*. Berlin: Stilke, 1926, Art. 109 Abs. 2 Anm. 3, S. 309 f.

⁹ Zur Reformgeschichte in der BRD: VAUPEL, H. *Die Familienrechtsreform in den fünfziger Jahren im Zeichen widerstreitender Weltanschauungen*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1999; zur Entwicklung der Gleichberechtigungsfrage in der DDR: GROSSEKATHÖFER, D. „Es ist ja jetzt Gleichberechtigung“. Köln: Böhlau, 2003; SCHNEIDER, U. Das Familienrecht der DDR. In: TIMMERMANN, H. (Hrsg.). *Die DDR – Recht und Justiz als politisches Instrument*. Berlin: Duncker & Humblot GmbH, 2000, S. 61–78.

2.2 Einfachgesetzlicher Rahmen West und gesellschaftspolitische Umgebung

In der BRD war in Art. 117 Abs. 1 GG eine Übergangsfrist zum 1. April 1953 gesetzt worden, innerhalb derer – so die Hoffnung des Verfassungsgebers – der Gesetzgeber für einfachrechtliche Ausgestaltung sorgen sollte. Diese Frist verstrich jedoch ergebnislos. Erst nach geschlagenen vier weiteren Jahren – im Juli 1957 – konnte der Bundestag das sogenannte „Gleichberechtigungsgesetz“¹⁰ verabschieden, das 1958 in Kraft trat. Angestoßen wurden die Reformarbeiten einmal mehr durch den Deutschen Juristentag 1950, auf dem über den Fortbestand des persönlichen Eherechts sowie des Güter- und Kindschaftsrechts diskutiert wurde und dessen familienrechtliche Abteilung nach erbitterten Debatten letztlich tiefgreifende Änderungen befürwortete.¹¹ Eine im selben Jahr im Auftrag des Bundesjustizministeriums erstellte Denkschrift in drei Teilen, erstellt durch Deutschlands erste Richterin Dr. Maria Hagemeyer,¹² bot die Unterlage in der anschließenden politischen Arbeit. Dreh- und Angelpunkt des Reformdiskurses war das persönliche Eherecht, insbesondere das „ehemännliche Bestimmungsrecht“ gem. § 1354 *BGB*, an dessen Abschaffung, Beibehaltung oder Abänderung sich konservative und liberale Geister schieden.¹³ Das Scheidungsrecht nach dem Ehegesetz blieb von den Debatten weitgehend unberührt. Das lag nicht allein daran, dass es als Besatzungsrecht deutscher Gesetzgebung nicht ohne Weiteres zugänglich war. Vielmehr handelte es sich um (mit Ausnahme des Unterhaltsrechts) geschlechtsneutral formulierte Vorschriften, die keiner Anpassung auf Wortlautebene bedurften. Die im Fokus der Aufmerksamkeit stehenden § 1354, 1356 und 1360 *BGB* (Entscheidungsrecht, Haushaltsführungs- und eheliche Unterhaltspflicht) waren aber – so auch der Tenor der Diskussion – für das Verständnis von „Eheverfehlung“ und „Wesen der Ehe“ relevant und schlugen damit zumindest mittelbar auch auf das Ehegesetz durch.

Begleitet wurden die Reformarbeiten durch höchstes Interesse der Kirche, insbesondere der katholischen, die insbesondere bei der konservativ geführten Regierung unter Kanzler Adenauer auf offene Ohren stieß. Ergebnis der vor diesem Hintergrund zwischen Gleichberechtigungsbefürwortern und -gegnern hitzig geführten Auseinandersetzung war, dass zum 1. April 1953 keine einfachrechtliche Aussage über die Fortgeltung überlieferten Familienrechts getroffen war. An die Gerichte wurden lediglich die bis dahin in Kabinetts und Fraktionen verabschiedeten Gesetzentwürfe¹⁴ verschickt. Sie boten schon aufgrund ihrer – auch gesellschaftlich – großen Umstrittenheit und unterschiedlichen weltanschaulichen Ausgangspunkte keine zuverlässige Unterlage. Maßgebliche Frage an das Aktenmaterial war vor diesem Hintergrund, ob sich der insbesondere anhand von Unterhalts- und

¹⁰ Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts v. 18. 6. 1957, *BGBI.* I, S. 609.

¹¹ Festgehalten in: Schriftführeramt der Ständigen Deputation (Hrsg.). *Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentags*, Bd. 38. Tübingen: Mohr, 1950.

¹² Idem, *Denkschrift über die zur Anpassung des geltenden Familienrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) erforderlichen Änderungen*, Teile I-III. Köln: Bundesanzeiger Verlag, 1955.

¹³ Zur weltanschaulichen Kontroverse RUHL, K.-J. *Verordnete Unterordnung*. Oldenburg: De Gruyter, 1994; VAUPEL, op. cit.

¹⁴ BT-Drucks. 1/3802 (Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem „Familienrechtsgesetz“); BT-Drucks. 2/112 (Gesetzentwurf der FDP-Fraktion v. 2. 12. 1952); BT-Drucks. 2/178 (Gesetzentwurf der SPD-Fraktion v. 13.1.1954).

Haushaltsführungspflichten erbittert geführte Streit um die Gleichberechtigung in Scheidungsurteilen wiederfinden würde.

2.3 Einfachgesetzlicher Rahmen Ost und gesellschaftspolitische Umgebung

In der DDR trat mit der Verfassung am 7. Oktober 1949 entgegenstehendes Recht ohne Übergangsfrist außer Kraft, ohne dass für einfachgesetzlichen Ausgleich gesorgt worden wäre.¹⁵ Anders als im Westen stand die „Neuordnung des Familienrechts“¹⁶ weit oben auf der politischen Agenda. Sie mündete in das bereits 1950 erlassene „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“,¹⁷ das in seinen § 13 ff. die offensichtlichsten Fragen im persönlichen Eherecht – nicht aber im Unterhaltsrecht – ansprach. So durfte etwa nach § 14 „die Eheschließung (...) für die Frau keine Einschränkung oder Schmälerung ihrer Rechte“ zur Folge haben und sollte „das bisherige Alleinbestimmungsrecht des Mannes in allen Angelegenheiten des ehelichen Lebens (...) durch das gemeinsame Entscheidungsrecht beider Eheleute“ ersetzt werden. Eine in Westdeutschland politisch hoch umstrittene Frage war damit in der DDR zügig beantwortet. Die in diesem Gesetz angekündigte umfassende Familienrechtsreform¹⁸ ließ im Fortgang aber auf sich warten. Erst im Jahr 1965 trat das „Familiengesetzbuch“ in Kraft; drängende Fragen im Scheidungsrecht regelte überbrückungsweise die 1954 ohne parlamentarische Abstimmung erlassene „Eheverordnung“. Jedenfalls in den Jahren 1949 bis 1954 fehlten damit auch in der DDR verlässliche gesetzliche Unterlagen im Scheidungsverfahren. Im OLG-Bezirk Dresden wurde daher noch Ende 1949 in Zweifel gezogen, ob die Verfassungsbestimmungen sich überhaupt auf alle Rechtsbereiche erstreckten, oder ihre Geltung nicht zugunsten der Rechtssicherheit ausgesetzt werden müsse¹⁹ – die Parallelen zum westdeutschen Reformdiskurs sind augenscheinlich.

Mit der Situation im Westen war der Rechtszustand der DDR dennoch nur sehr bedingt vergleichbar. Zum einen sorgten die im Zuge der Reformarbeiten Gerichten und Öffentlichkeit zugeleiteten „Vorschläge“²⁰ bzw. „Thesen für eine neues deutsches Familienrecht“²¹ erkennbar für eine Marschrichtung, zum anderen nahm sich das Oberste Gericht der DDR bereits im Jahr 1950 in zwei Grundsatzurteilen drängenden Fragen im Unterhaltsrecht an²², ergänzt durch in Zusammenarbeit mit dem Ministerium erlassene „Rechtsgrundsätze“ zu Unterhaltsrecht und Arbeitsteilung.²³ Zudem nahm die Gleichberechtigung der Frau eine derart herausragende wirtschafts- und staatspolitische Rolle ein, dass für grundsätzliche

¹⁵ Nach Art. 7 Abs. 2 Verf-DDR waren mit sofortiger Wirkung „alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, (...) aufgehoben.“

¹⁶ MELSHEIMER, E. – NATHAN, H. – WIESS, E. Neue Rechtsprinzipien als Ausdruck der neuen demokratischen Ordnung. In: FECHNER M. (Hrsg.). *Beiträge zur Demokratisierung der Justiz*. Berlin: Dietz, 1948, S. 97–149, S. 110.

¹⁷ Gesetz v. 27. 9. 1950, GBl. DDR, S. 1037.

¹⁸ § 18 MKSchG: „Das Ministerium der Justiz hat der Regierung bis Ende des Jahres 1950 einen den Grundsätzen dieses Abschnitts entsprechenden Entwurf eines Familienrechtsgesetzes vorzulegen.“

¹⁹ Vgl. Korrespondenz des OLG Dresden mit dem Ministerium d. Justiz, BA DP 1/8002, Bl. 103 ff.

²⁰ BENJAMIN, H. *Vorschläge zum neuen deutschen Familienrecht*. Berlin: Deutscher Frauen-Verl., 1949.

²¹ NATHAN, H. Zur Neugestaltung des Familienrechts. *NJ*, 1949, S. 102–105.

²² OLG 1, 65 und OLG 1, 72.

²³ Abgedruckt bei BLOMEYER, A. Die Entwicklung des Zivilrechts in der Sowjetischen Besatzungszone. In: ROSENTHAL, W. u.a. *Die Justiz in der sowjetischen Besatzungszone*. Bonn: Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen, 1954, S. 114–151, Anhang.

Kontroversen kein Raum bestand.²⁴ Die Gleichberechtigungsfrage war zu eng mit der von der SED in ihrem marxistisch-leninistischen Selbstverständnis propagierten umfassenden Neugestaltung von Recht und Justiz verknüpft, um eine des „ob“ zu sein – gefragt werden durfte allenfalls nach dem „wie“.²⁵ Als tragendes Rechtsprinzip in der Gestaltung einer „Neuen Ordnung“ wurde sie flankiert von Bemühungen um die Neuausrichtung der Juristenausbildung, von Forschung und Lehre sowie einer grundlegenden Umgestaltung der staatspolitischen Rolle der Justiz.²⁶

Der Diskussionsstand in Ost und West offenbart damit erhebliche Unterschiede. Ausgangspunkt der Auseinandersetzung war in der BRD die Herangehensweise an Art. 3 Abs. 2 GG und lag damit auf dogmatischem Gebiet, wo er aber grundlegend ideologische Unterschiede, insbesondere an der Diskussion um § 1354 *BGB*, offenbarte. Über scheidungsrechtliche Normen wurde vergleichsweise wenig gesprochen. Bedarf, sich über ein neues Verständnis vom „Wesen der Ehe“ oder schuldhafter ehelicher „Verfehlungen“ Gedanken zu machen, bestand offenbar nicht.

In der DDR hingegen schien die rein gesetzliche Lage weitgehend klar zu sein. Unsicherheiten ergaben sich vielmehr aus dem fragilen staatlichen Fundament, das es noch nicht zur Entwicklung einer verlässlichen Rechtsdogmatik gebracht hatte. Umso vehementer fallen die ständigen Bemühungen um ein neues Selbstverständnis aus, das sich im Bereich des Ehe und Familienrechts in häufiger Auseinandersetzung mit Grundsatzbegriffen äußert: Zum „Wesen“ von Ehe und Familie, zur Berechtigung von Scheidungsbegehren und allen daran anknüpfenden Fragen musste man nicht nur andere Ansatzpunkte als zuvor finden, sondern diese auch nach außen tragen.

3. Aktenbestand und Auswertung

Inwieweit sich diese staatspolitischen Umgebungen in Scheidungsurteilen der ersten Instanz herauslesen lassen würden, sollte die Auswertung zweier Aktenbestände zeigen. Das Augenmerk lag dabei auf dem Umgang der Gerichte mit auslegungsbedürftigen Begriffen aus den höchst praxisrelevanten § 43 und 48 *EheG* 1946: „Wesen der Ehe“, „schuldhaftes Pflichtverletzung“, „sittliche Rechtfertigung“ (s.o.). Fraglich war dabei schon, ob die Richter überhaupt Bewusstsein für ideologische Umbrüche im Familienrecht zeigen und ob – und wenn ja, wie – die Urteile im Übrigen Gemeinsamkeiten oder Unterschiede, auch im zeitlichen Verlauf, offenbaren würden. Die Auswertung erfolgte daher gegliedert nach Jahrgängen in drei Schritten: Ein erster fragte nach richterlichem Problembewusstsein und Auslegungsansätzen in geeigneten Sachverhaltskonstellationen, ein zweiter nach Rechte- und Pflichtenverteilung in Parteivortrag und rechtlicher Würdigung, ein dritter nach

²⁴ S.a. OBERTREIS, G. *Familienpolitik in der DDR 1945–1980*. Opladen: Leske + Budrich, 1986, S. 12 ff., S. 34 ff.; umfassend MERFELD, M. *Die Emanzipation der Frau in der sozialistischen Theorie und Praxis*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 1972.

²⁵ Zur Auseinandersetzung über das „wie“ des künftigen Unterhaltsrechts anschaulich die Kontroverse zwischen Hans Nathan (damals Leiter der Hauptabteilung Gesetzgebung im Justizministerium) und Hilde Benjamin (zu diesem Zeitpunkt Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der DDR): NATHAN, H. Anmerkungen zu LG Dresden und OLG Dresden. *NJ*, 1949, S. 171 und BENJAMIN, H. Die Ehe als Versorgungsanstalt. *NJ*, 1949, S. 209.

²⁶ Grundlegend hierzu das bereits 1952 in Kraft gesetzte „Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik“ v. 2. 10. 1952, GBl. DDR, S. 983.

sonstigen Auffälligkeiten in Aufbau, Sprache und Form der Urteile sowie, sofern anhand der Aktenlage nachvollziehbar, im Prozessverlauf.

Untersucht wurden jeweils rund 130 Scheidungsurteile des Landgerichts Stuttgart aus dem Zeitraum April 1953 bis Juli 1957 sowie des Kreisgerichts Leipzig 1952 bis 1954 – frühere Urteile des Kreisgerichts sind leider nicht erhalten. Beide Gerichte waren damals in erster Instanz zuständig für Scheidungsverfahren. Die Städte und Gerichtsbezirke waren im Hinblick auf Bevölkerungszahl und Größe, industrielle und konfessionelle Prägung sowie Kriegsfolgen gut vergleichbar und wiesen entsprechendes Aktenmaterial auf.

Am Landgericht Stuttgart fand sich ein seit den 1930er Jahren weitgehend unangetasteter Altbestand an Urteilen in Familien- und Kindschaftssachen. Die für die Untersuchung genutzten Urteile sind mittlerweile im Staatsarchiv Ludwigsburg unter der Signatur StAL EL 315 VII Bü 1-131 archiviert und dort einsehbar. Die Leipziger Urteile lagerten zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in der Altsignatur des dortigen Amtsgerichts, Vorgänger (bis zur Gerichtsverfassungsreform 1952) und Nachfolger des für Scheidungen erstinstanzlich zuständigen Kreisgerichts. Die Auswahl der Urteile erfolgte überwiegend durch Zufallsstichproben aus den Kammerbeständen, einzelne wurden aufgrund äußerlicher Auffälligkeiten auch bewusst einbezogen.

3.1 Die Scheidungsurteile des Landgerichts Stuttgart

Die Ergebnisse der Untersuchung lassen sich für den Stuttgarter Bestand folgendermaßen verkürzen: Die Debatte um die Gleichberechtigung der Frau scheint das LG Stuttgart nicht interessiert zu haben. Das persönliche Eherecht spielt bei der Entscheidung über Scheidungsanträge schlicht keine Rolle – die Punkte, in denen der Verfassungsgrundsatz virulent wird, sind damit außen vor. Am aussagekräftigsten scheinen diesbezüglich noch die Ausführungen eines Einzelrichters im Jahr 1949, dessen Urteil sich zufällig unter den Akten befand:

„Was auch ein Gesetz über die Verteilung der Rechte von Mann und Frau sagen mag, in einer Ehe wird sich jeder Teil in den anderen schicken müssen.“

Darin wird immerhin Stellung zur Lage des einfachen Rechts bezogen und kritisches Bewusstsein für seine Verträglichkeit mit tatsächlichen Verhältnissen gezeigt. In den darauf folgenden Jahren wird das Familienrecht nach dem *BGB* durch das Gericht ignoriert; gänzlich irrelevant wäre es nach den Sachverhalten durchaus nicht gewesen: Haushaltsführungs- und Unterhaltungspflichtverletzungen waren vielfach Gegenstand der Entscheidungen und hätten genug Anlass geboten, sich mit der Fortgeltung gesetzlicher Rechte- und Pflichtenverteilung nach dem *BGB* auseinanderzusetzen. Maßstab aller Entscheidungen bleibt aber allein das Ehegesetz. Zwar finden sich hin und wieder Begründungsansätze, die möglicherweise – aber eben auch nur das – auf das *BGB* zurückzuführen sind. So ordnet etwa die 5. Kammer das Verhalten eines Ehemannes als „missbräuchlich“ ein²⁷ und rekurriert damit vielleicht auf § 1354 Abs. 2 *BGB*²⁸. Das Landgericht steht mit seiner Zurückhaltung bezüglich gesetzlicher Bezugspunkte aber nicht allein: Auch

²⁷ StAL EL 315 VII Bü 2, Urt. v. 24.6.1953.

²⁸ § 1354 Abs. 2 *BGB* a.F.: „Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Missbrauch seines Rechts darstellt.“

das Oberlandesgericht, dessen Berufungsentscheidungen sich hin und wieder in den Akten finden, sucht Anknüpfungspunkte zur Bewertung gegenseitiger Vorwürfe nicht im *BGB* – so etwa in einem Berufungsurteil, in dem lieber auf das Eheversprechen und die Gepflogenheiten „in bäuerlichen Kreisen“ zurückgegriffen wird, als auf das Gesetz.²⁹

Die aus rechtspolitischen Debatten bekannte Argumentation fehlt dennoch nicht ganz: Das nachgiebigere Wesen der Frau, das sie bei Streit zum Einlenken hätte veranlassen müssen, wird immerhin an zwei Stellen ins Feld geführt.³⁰ Angesichts der schon vor dem 31.3.1953 hitzig geführten Diskussion um die Familienrechtsreform und den Warnungen vor bevorstehendem „Rechtschaos“³¹ kann die fehlende Bezugnahme kaum auf ein „Vergessen“ des Gleichbeteiligungsgrundsatzes und der § 1353 ff. *BGB* oder auf fehlendes Bewusstsein für die Debatte an sich zurückzuführen sein. Eine Erklärung für die Zurückhaltung des Landgerichts mag zum Teil darin liegen, dass beides auch in der Judikatur des BGH zu den § 42, 43, 48 *EheG* in den Jahren 1950 bis 1957 keine Rolle gespielt hat. Kompetenzrechtliche Probleme standen dem allerdings nicht im Wege: Im Juli 1956 etwa bejahte der BGH die Vereinbarkeit von § 57 *EheG*, wonach der Mann der Frau die Weiterführung seines Namens nach Scheidung untersagen konnte, mit Art. 3 Abs. 2 GG. Zur Auslegung der Norm zieht der IV. Zivilsenat ausdrücklich das *BGB* (§ 1758, 1706) heran und bestätigt im Rahmen der Entscheidung die schon zuvor überwiegend vertretene Ansicht, dass deutsche Gerichte Kontrollratsvorschriften am Grundgesetz messen dürfen; die Frage der Anwendbarkeit sei eine andere. Auch im Rahmen anderer *BGB*-Vorschriften bezieht er Stellung zu ihrer Vereinbarkeit mit dem Gleichbeteiligungsgrundsatz, so etwa für § 1356 Abs. 1 und Abs. 2 *BGB*, § 1300 *BGB* („Kranzgeldanspruch“) und im Rahmen des Kindesunterhalts. Eine Stellungnahme zu § 1354 *BGB* wurde offenbar bewusst vermieden.

Was die § 42, 43, 48 *EheG* betrifft, standen freilich keine Wortlaute im Raum, die zwischen den Geschlechtern differenzierten. Sie gaben damit deutlich weniger Veranlassung, sich über ihre Interpretation Gedanken zu machen. Gleichwohl hatte das höchste Gericht sich diese Gedanken gemacht, wie das bereits im September 1953 veröffentlichte Gutachten der I. Zivilkammer des BGH³² für das BVerfG zeigt. Danach konnte z.B. das ehemännliche Entscheidungsrecht im Rahmen der Schuldfrage relevant werden und die künftige Aufgabenteilung zwischen den Ehegatten zumindest zu bedenken, wenn auch nicht adhoc anders zu bewerten sein als bisher. Ähnlich auch die Einschätzung von Bundesverfassungsrichterin Erna Scheffler, die 1953 in der Deutschen Richterzeitung schreibt:

„Für die Scheidungsrechtsprechung bedeutet der Fortfall des § 1354 – nur im Scheidungsprozeß wird er judiziabel – lediglich die Befreiung von dem Zwang, Uneinigkeit immer als Schuld der Frau zu beurteilen, wenn der Beweis des Mißbrauchs eheherrlicher Entscheidungsgewalt mißlingt.“³³

²⁹ OLG Stuttgart, StAL EL 315 VII Bü 29, Urt. v. 11. 12. 1957: „Die Beklagte hat bei der Trauung versprochen, um der Ehe willen 'Vater und Mutter zu verlassen'. Dieses Versprechen hat sie ständig verletzt. (...) Gerade in den bäuerlichen Kreisen der Parteien sind Krankenhausbesuche am Sonntag durchaus üblich, ihr Unterlassen stellt eine Vernachlässigung des Ehepartners dar.“

³⁰ StAL EL 315 VII Bü 18, Urt. v. 12. 2. 1957; StAL EL 315 VII Bü 88, Urt. d. OLG Stuttgart v. 18. 1. 1956.

³¹ So Bundesjustizminister Dehler, Vhdlg. des dt. Bundestages, Sten. Ber., 239. Sitzg. v. 27. 11. 1952, S. 11055.

³² BGHZ 11, Anh. 34, „Gleichberechtigung von Mann und Frau“, Gutachten des I. Zivilsenates v. 6. 9. 1953.

³³ SCHEFFLER, E. Zur Auslegung des Grundsatzes der Gleichberechtigung. *DRiZ*, 1953, S. 85, 87.

Politische Kritik an der Beibehaltung des § 1354 *BGB* wurde daher auch damit begründet, dass „der Mann die Frau ins Unrecht setzen und so die Scheidung ermöglichen“³⁴ könne; ähnlich die Frauenverbände, die im Nachgang an die Veröffentlichung des Gesetzesentwurfs zu bedenken gegeben hatten, dass „ein gesetzliches Ordnungsprinzip, (...) erst dann in praktische Geltung“ trete, wenn diese Ehe bereits tatsächlich zerstört oder erheblich zerrüttet ist“.³⁵ Auf zu geringe Aufmerksamkeit kann die fehlende gerichtliche Auseinandersetzung mit dem persönlichen Eherecht, insbesondere § 1354 *BGB*, kaum zurückzuführen sein. Auch nicht auf Irrelevanz für die vorgetragenen Sachverhalte, in denen die Verletzung von Haushaltsführungs- und Unterhaltspflichtverletzungen vielfach Gegenstand waren. Schon eher wahrscheinlich sind zwei Aspekte:

Zum einen scheint die beteiligte Richterschaft weitgehend von persönlich gefestigten Vorstellungen von Ehe und Familie ausgegangen zu sein und hat wenig Veranlassung gesehen, diese durch einen umstrittenen Verfassungsgrundsatz erschüttern zu lassen. Dafür spricht, dass Verfehlungen der Eheleute im Rahmen von § 43 *EheG* stets nach „Vernünftigkeitssichtspunkten“ gegeneinander abgewogen werden, die sich jeder gesetzlichen Regelung entziehen und auf reinen Einschätzungen basieren. Die Kammern scheinen sich auch bezüglich der Gestalt ehelicher Rechte und Pflichten sehr sicher gewesen zu sein. Dies spiegelt sich etwa in zahlreichen Zeugenbefragungen zu Haushaltsführung und Unterhaltsleistung (die für die Beweiserhebung ja zunächst entscheidungserheblich sein müssen) und detaillierten Auseinandersetzungen mit der Sorgfalt bei Erfüllung dieser Pflichten. Zu dieser „Überzeugung kraft persönlicher Einschätzung“ passt auch der kaum vorhandene Bezug zu Literatur und Rechtsprechung in den Urteilen – eine Rückversicherung war offenbar entbehrlich.

Zum anderen darf der erste Adressat der Urteile nicht vergessen werden: Das Gericht hatte den höchstpersönlichen Lebensbereich der Parteien zu beurteilen und sich daher mit deren Vorstellung vom Zusammenleben auseinanderzusetzen. Dass diese in erster Linie von gewachsenen gesellschaftlichen und sozialen Umständen, nicht aber rechtswissenschaftlicher Diskussion und geschriebenem Recht abhing, liegt auf der Hand. Ein grundsätzliches Infragestellen der gelebten Aufgabenverteilung wäre in den allermeisten Fällen wohl auf Unverständnis gestoßen. Auch das Bestreben, den Parteien keine neuen Streitpunkte zu eröffnen, dürfte eine Rolle gespielt haben. Selbst in Mehrverdienererehen wird nicht vom gesellschaftlichen Regelbild abgerückt, die Doppelbelastung der Frau mit Beruf und Haushalt und die Unterhaltspflicht des Mannes nicht angezweifelt. Und zwar weder seitens des Gerichts, noch seitens der – stets anwaltlich vertretenen – Parteien. Erklärungslücken bleiben deswegen vor allem vor dem Hintergrund, dass noch wenige Jahre zuvor der Krieg zu neuen Aufgabenverteilungen gezwungen hatte, vom „moralischen Zusammenbruch“ die Rede war und Überzeugungen, auch das familiäre Zusammenleben betreffend, grundlegend erschüttert waren. Davon ist in den Urteilen des LG Stuttgart wenige Jahre später nichts zu spüren. Möglicherweise zeigt sich auch darin ein Symptom des Bedürfnisses, im „Trümmerfeld“ der Nachkriegszeit stillschweigend zu überleben, das

³⁴ So die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf, BT-Drucks. 1/3802, Anl. A, S. 2 f.

³⁵ Dt. Akademikerinnenbund, Dt. Frauenring u.a. Stellungnahmen zu dem Entwurf eines Familienrechtsgesetzes, IfDF 1952, Anl. B, 2.

Bernd Rütters der juristischen Gesellschaft der 1950er Jahre als (studentischer) Zeitgenosse und Rechtshistoriker jüngst attestierte.³⁶

Nach alledem lässt sich Folgendes festhalten: Zum Nachvollziehen der „Richterrechtsphase“ als solcher kann der Bestand wenig beitragen. Umso mehr sagt er als zeitgenössisches Zeugnis über soziale Anschauungen und Verhältnisse aus. Sie sind mit der Entscheidungsfindung im Eherecht untrennbar verbunden und können wohl als Hauptgrund für die verhinderte Auseinandersetzung mit der Gleichberechtigungsfrage angesehen werden. Weder die nach März 1953 fortschreitende Debatte und neue Gesetzesentwürfe, noch das im Juni 1957 verabschiedete Gleichberechtigungsgesetz dürften dementsprechend die Entscheidungspraxis am Landgericht Stuttgart geändert haben. Ab wann sich die Abkehr der Rechtsprechung vom Leitbild der Hausfrauenehe in rechtlichen Wertungen abbildet, muss anderen Untersuchungen mit neuen Anknüpfungspunkten vorbehalten bleiben.

3.2 Die Urteile des Kreisgerichts Leipzig

Auch hier ausgehend von den Ausgangsfragen nach der Erkennbarkeit politischer Einflüsse lässt sich zu den Leipziger Urteilen Folgendes festhalten:

Der überwiegende Teil der Urteile spiegelt ohne besondere Auffälligkeiten schlichte „Alltagsjustiz“ wider. In einen nicht zu vernachlässigenden zweiten Teil, der im Verlauf der Jahre wächst, finden sowohl der Gleichberechtigungsgrundsatz als auch das Gefüge der „neuen Ordnung“ Eingang. Erwartungsgemäß bilden dabei jedoch nicht konkrete Rechtsfragen in Anknüpfung am Normenbestand (insb. § 1353 ff. *BGB*) den Ausgangspunkt, sondern das Bemühen um Begriffsbestimmungen und zunehmend politisierte Sprache.

Dazu im Einzelnen: Die im Jahr 1952 verkündeten Urteile zeugen vor allem vom Ziel, die Fälle „vom Tisch zu bekommen“. Häufig lassen Sachverhalte abgesprochene Scheidungsgründe vermuten, die kein einziges Mal hinterfragt werden. Oft zeigt sich ein wenig nachvollziehbarer Urteilsaufbau ohne echte Unterscheidung von Tatbestand und Entscheidungsgründen, mit knappen Begründungen und ohne klare Struktur. Solche Entscheidungen zeugen von Nachlässigkeit und Zeitdruck. Die Sachverhalte offenbaren verschiedene Modelle ehelicher Aufgabenverteilung, auf die in den Gründen aber kaum eingegangen wird. Insgesamt dürfte dem Gericht in solchen Fällen kaum zu unterstellen sein, in Orientierung an der „neuen Ordnung“ zu arbeiten: Weder werden besonders „produktive“ Partner bevorzugt, noch werden Ehepartner abgestraft, die nach dem Westen verzogen sind; auffallend politische Diktion fehlt in diesem Zeitraum ganz. Die Urteile lassen vielmehr auf eine gewisse Pragmatik schließen, unter der ihre Qualität gelitten hat.

Für die beiden weiteren Jahre zeigt sich jedoch eine deutliche Entwicklung in Urteilsqualität und -diktion. Die mit der Zeit zunehmende Neigung zu erzieherischen, betont linientreuen Ausschweifungen verstärken die schon vorher vorhandenen Mängel derart, dass in manchen Fällen kaum mehr von einem klassisch aufgebauten Urteil gesprochen werden kann. Im Verlauf des Jahres 1953 scheint sich die erzieherische Funktion der Rechtsprechung (§ 2 *GVG* DDR) am Kreisgericht Leipzig herumzusprechen. In der „Neuen Justiz“ wird sie in einem in diesem Jahr erschienenen Beitrag propagiert, der unter anderem die besonders „vorbildlichen“ familienrechtlichen Urteile des Bezirksgerichts Leipzig betont.

³⁶ RÜTTERS, B. „Rechtsphilosophie in den Trümmern der Nachkriegszeit“. *JZ (Juristen Zeitung)*, 2017, S. 457, ebd.

Der festgestellte Wandel beruht aber wohl auch auf personeller Umstrukturierung. Als besonders „linientreu“ fällt etwa ein Richter auf, der ab 1953 am Werk ist. Dieser Wandel erreicht längst nicht alle Urteile. Er führt auch nicht zu einer generellen Abkehr des Gerichts von juristischer Arbeitsweise zugunsten ideologischer Argumentation. Zwar zeugen die extremen Fälle von einem Trend weg von traditionell verstandener Entscheidungserheblichkeit der Ausführungen, hin zu persönlichen Ratschlägen und politischen Forderungen. Dieser entband aber nicht von jeglichen methodischen Anforderungen (die Normen des Ehegesetzes werden selbst in den ärgsten Fällen noch zitiert) und scheint auch von höherer Stelle kritisch beurteilt worden zu sein: An drei Urteilen³⁷ fanden sich angeheftete Zettel, auf denen Anmerkungen zur Urteilsqualität zu lesen waren – offenbar wurden einige Richter einer stichprobenartigen Kontrolle durch Gerichtsdirektoren oder dienstältere Kollege unterzogen. Die Vermerke beziehen sich dabei nicht etwa auf vorhandene oder fehlende Linientreue, sondern auf die juristische Qualität. Gerügt wird in einem besonders politisch formulierten Urteil³⁸ etwa dessen „schlechte“ Qualität – seine Begründung wirke „phrasenhaft“. Insofern muss die Einschätzung Haferkamps, die Befassung mit juristischer Methode und der Handhabung deutungsoffener Begriffe in der DDR lohne angesichts ihrer politischen Überlagerung nicht, zumindest für die hier untersuchte Frühphase kritisch beurteilt werden.

Ungeachtet ihrer oft systematisch willkürlichen Anknüpfung bemüht man sich außerdem offensichtlich um Begriffsbestimmungen und um die Verankerung neuer Vorstellungen von Ehe und Familie: Ab 1953 kommt es vor, dass das Gericht den Gleichberechtigungsgrundsatz unabhängig vom Parteivortrag aufwirft und damit staatliche Wertungen über das individuell gewählte Lebensmodell stellt. Deutlich zeigt sich das in den Entscheidungen, die im Rahmen von § 43 oder § 48 *EheG* die zu erhaltende oder zu fördernde „Schaffenskraft“ oder „Arbeitslust“ beider Eheleute in Bezug nehmen. Solche Urteile werden mit der Zeit häufiger, bleiben aber insgesamt die Ausnahme. In der Mehrzahl der Fälle legt das Gericht schlicht die vorgetragene Aufgabenverteilung zugrunde, ohne die gerügten Pflichtverletzungen (Haushaltsführung und Unterhalt) in Frage zu stellen. Zugleich kommt das Bekenntnis zur „neuen Ordnung“ innerhalb von Ehe und Familie und zum „Arbeiter- und Bauernstaat“ kaum über bloße Proklamationen hinaus: Die ehefräuliche Pflicht zur Haushaltsführung wird selbst bei Erwerbstätigkeit beider nur in wenigen Einzelfällen angezweifelt. Zu bestimmend schien sie als sozialer Regelfall zu sein, der auch die Vorstellungen der Parteien prägte. Hierin könnte zumindest ein Ansatz auf die von Rainer Schröder aufgeworfene Frage liegen, ob in der Zivilrechtsprechung der DDR „jenseits der vollmundigen ideologischen Reden möglicherweise eine Position von „Vernünftigkeit“ bei der Konfliktlösung, eine Pragmatik“ existierte. Vieles spricht hier für ein ‚Ja‘, das allerdings stark von der Besetzung des Gerichts abhing.

Ähnlich wird man Fragen nach der ideologischen und erzieherischen Färbung der Urteile und dem daraus folgenden Rollenverständnis der Justiz beantworten müssen.

³⁷ 0 Ra 208/52, Urt. v. 23. 7. 1954; 0 Ra 642/54, Urt. v. 6. 12. 1954; Urt. v. 7. 9. 1954, Az. nicht lesbar.

³⁸ 0 Ra 208/52, Urt. v. 23. 7. 1954 (Auszug): „In der gegenwärtigen Periode des Aufbaus unserer Republik mit dem Ziel, den Sozialismus zu erreichen, kommt gerade der Ehe als dem kleinsten Kollektiv unserer Gesellschaft höchste Bedeutung zu. Die Ehe der Parteien besitzt nach der Überzeugung der Ehekammer keinerlei gesellschaftliche Werte mehr und ist damit nicht mit dem Wesen der Ehe in unserem Staat der Arbeiter und Bauern vereinbar.“

Beides scheint in diesen ersten DDR-Jahren von der Person des Richters bestimmt zu sein und erlaubt keine verallgemeinernde Antwort – „die Justiz“ war offenbar zu heterogen, jedenfalls aber nicht gleichmäßig politisiert. Immerhin lässt sich daraus der Ursprung von Klagen Hilde Benjamins, Justizministerin der DDR, über fehlende Ansätze einer „neuen Rechtswissenschaft“³⁹ erahnen.

4. Gegenüberstellung der Ergebnisse

Gemeinsam ist beiden Gerichten damit, dass sie das *BGB* als Rechtsquelle restlos aussparen. Zitiert wird allein das Ehegesetz. Das führt auch dazu, dass sich die in beiden Teilen Deutschlands diskutierten Rechtsfragen zur Gestaltung des Eherechts in den Urteilen nicht wiederfinden.

Das LG Stuttgart ignoriert die Gleichberechtigungsfrage vollständig. Am Kreisgericht Leipzig findet sie zwar nicht über normbezogene Anwendungsfragen, wohl aber auf andere Weise Eingang in die Urteile: Man bemüht sich zunehmend um die Bestimmung des Wesens der Ehe, der ehelichen Lebensgemeinschaft und gerechte Aufgabenteilung. Das Gericht ist offenkundig auf der Suche nach einem neuen, politisch motivierten Eheverständnis. Dieses wird in einzelnen Fällen auch dann gegenüber den Parteien kommuniziert, wenn angesprochene Punkte – insbesondere zu ehelichen Pflichten – gar nicht im Streit standen. Richterliche Wertungen überlagern dann den Parteivortrag und entziehen die Ehe einer persönlichen Einschätzung. Von „Definitionen“ als Bestandteil methodisch nachvollziehbaren Urteilsstils mag man in manchen Fällen kaum mehr sprechen. Je stärker das erzieherische Element hervortritt, desto willkürlicher wählen die Richter Anknüpfungspunkte für solche Ausschweifungen. Meist liegen sie auch jenseits jeglicher Entscheidungserheblichkeit für den Scheidungsstreit.

Das Bemühen um Begriffsbestimmungen ist im Westen dagegen eher rar gesät. In der Regel wird dort, wo sich die Parteien einig sind, ihr eigenes Eheverständnis zugrunde gelegt und einem groben „Vernünftighkeitsmaßstab“ unterworfen. Wie dieser auszusehen hatte, dessen schienen sich die Westrichter ziemlich sicher zu sein. Quellenverweise, die immer auch ein gewisses Bedürfnis nach Selbstvergewisserung verraten, bleiben selten. Es bedurfte offenbar keiner rechtlichen Neubestimmung – oder überhaupt Bestimmung – von Ehe und Familie.

Der fehlende Normbezug ist demnach beiden Beständen gemeinsam, muss aber unterschiedliche Ursachen haben: Am LG Stuttgart belässt man die Gestaltung des Ehelebens lieber in der individuellen Verantwortung der Parteien und enthält sich staatlicher Wertung, sofern diese nicht unerlässlich ist. Unverzichtbare Grundlage für Scheidungen ist allein das Ehegesetz. Das *BGB* kann so selbst in den zahlreichen Fällen, in denen es dem Parteivortrag nach einschlägig gewesen wäre, außen vor bleiben und bleibt es auch. Am Kreisgericht Leipzig passt diese Erklärung nicht: Es unterwirft das persönliche Verhalten der Eheleute zunehmend politischen Maßstäben. Freilich scheidet das erzbürgerlich-kapitalistische *BGB* dafür als Grundlage ohnehin aus. Das Gericht spricht aber auch dessen Überwindung nicht an. Es nutzt nicht die Gelegenheit zur Kritik am überlieferten Normbestand, obwohl man sich auch damit immerhin hätte positionieren können. Meist

³⁹ BENJAMIN, H. Fragen der fachlichen Fortbildung der Richter. *NJ*, 1950, S. 388, ebd.; Idem. Grundsätzliches zur Methode und zum Inhalt der Rechtsprechung, *NJ*, 1951, S. 150, ebd.

liegt das wohl an der Entbehrlichkeit normativer Rückbezüge und geht Hand in Hand mit fehlendem Methodenbewusstsein.

Zur Frage beiderseitiger Rechte und Pflichten gilt: Ein Großteil der Fälle in Ost und West spiegelt die Normalität der Hausfrauenehe wider. Sie wird überwiegend weder im Parteivortrag, noch durch das Gericht in Frage gestellt. Ganz überwiegend bleibt selbst in Doppelverdienerehen die klassische Rollenverteilung von beiden Seiten unangetastet. Für die Stuttgarter Urteile gilt das sogar ausnahmslos. Am Leipziger Kreisgericht nimmt man sich hingegen zunehmend der Neubewertung ehelicher Aufgabenverteilung an. In der Regel findet diese ihre Begründung in der notwendigen Beteiligung beider Geschlechter am Staatsaufbau, der Steigerung von Produktion und „gesellschaftlicher Betätigung“. Ab und an wird das auch durch rechtliche Argumente untermauert, insbesondere durch Verweis auf die Verfassung der DDR. Auch diese Urteile kommen aber, abgesehen von wenigen Ausnahmen, über bloße Proklamationen nicht hinaus und gelangen nicht zu anderen materiellen Ergebnissen, vor allem im Rahmen der Bestimmung ehelicher „Pflichtverletzungen“. Gerade sie führen die Verhaftung von Gericht und Rechtsuchenden in gewachsenen Rollenmodellen besonders deutlich vor Augen. Diese Verhaftung bestimmt maßgeblich die Entscheidungspraxis beider Gerichte und kann offensichtlich nicht durch neue ideologische Grundlagen beseitigt werden. Wo „radikalere“ Ost-Urteile dies versuchen, wird vor allem gegenüber den Ehefrauen erhöhter Begründungsaufwand betrieben (insbesondere im Rahmen von § 48 *EheG*).

Zu Sprache und Struktur der Urteile lässt sich festhalten: Die Urteile des LG Stuttgart sind durchschnittlich umfangreicher als die des Kreisgerichts. Sie weisen eine gleichbleibende Qualität im Sinne weitgehend eingehaltenen Urteilsstils und juristischer Argumentation auf, die weder zeitlichen, noch kammerabhängigen Veränderungen unterliegt. In Leipzig scheint man sich von solch traditionellen Maßstäben zwar auch im Jahr 1954 noch nicht grundsätzlich verabschiedet zu haben. Abhängig vom entscheidenden Richter werden die Ost-Urteile aber immer deutlicher von ihren westlichen Pendanten unterscheidbar. Das liegt vor allem an ihrer zunehmend politischen Färbung. Die Richter werden gegenüber den Parteien außerdem immer häufiger persönlich, sie tadeln, loben, geben Ratschläge und Anweisungen. Die klarere Struktur und Methode der Stuttgarter Entscheidungen vermittelt demgegenüber – mit sehr wenigen Ausnahmen – das Bemühen um Nüchternheit und damit auch um staatliche Zurückhaltung in persönlichen Angelegenheiten. Von ihr scheint sich das Kreisgericht mehr und mehr zu lösen. Möglicherweise gründet sich das einigen Urteilen anhaftende politische „Umsichschlagen“ auch auf das Streben nach Selbstvergewisserung und nach, wenn schon nicht juristischer, so zumindest ideologischer Absicherung. Dieses Bedürfnis bringt die abnehmende (oder nie erlernte)⁴⁰ methodische Sicherheit anscheinend für einige Richter mit sich.

⁴⁰ Zum Werdegang der sogenannten Volksrichter, die insbesondere in den Anfangsjahren der DDR nach kurzer Ausbildung als Richter und Staatsanwälte eingesetzt wurden FETH, A. Die Volksrichter. In: ROTTLEUTHNER, H. (Hrsg.). *Steuerung der Justiz in der DDR*. Köln: Bundesanzeiger Verlag, 1994, S. 351–377 mwN.

5. Zusammenfassung

Angesichts der Vielgestaltigkeit von Einflussfaktoren auf eine – nicht zu vergessen: menschengemachte – Rechtsprechung und der notwendigen Beschränkung auf zwei Gerichtsarchive hat sich die Arbeit mehr als Ausschnitte möglicher Antworten gar nicht zum Ziel gesetzt. Das Durchschlagen politischer „Großwetterlagen“ auf untere Instanzen wird wohl ohnehin immer nur näherungsweise untersucht werden können. Ob die Untersuchung der Ausgangsproblematik auch mit Rücksicht auf diese Einschränkungen gerecht geworden ist, hängt weiter von den anfänglichen Erwartungen an die Ergiebigkeit der Urteilsanalyse und an die Vergleichsmaterie ab. Ihre eigenen werden vor allem anhand der Fragen an das Aktenmaterial ersichtlich. Die Aussicht, dass die insbesondere im Weste erbittert geführte politische Debatte um die Gleichberechtigung auch nur vereinzelt in den Urteilen wiederzufinden sein könnte, war von Anfang an nicht besonders groß. Die weitere Untersuchung der Bestände wurde daher bewusst breit angelegt, die Schwellen niedrig angesetzt. Die Richtung, die die Analyse nehmen würde, war weitgehend offen. Für beide Urteilsbestände ergaben sich daraus vermutete wie unvermutete Befunde; für beide sind einige Ergebnisse aber erst durch den Vergleich zutage getreten. Dass die politische Brisanz der Neuordnung des persönlichen Eherechts, insbesondere der Reform des § 1354 *BGB*, in keinem Verhältnis zu seiner praktischen Relevanz stand – und zwar Ost wie West – war wenig überraschend. Dieses Ergebnis deckt sich mit der schon 1975 anhand veröffentlichter Urteile getroffenen Einschätzung Krophollers zur BRD, dass eheliche Entscheidungsbefugnisse die Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen beschäftigt hätten bzw. sie in Urteilen bewusst umgangen worden seien. Dass der allgemein fehlende Normbezug mitnichten allein auf fehlendes Methodenbewusstsein (so vielleicht eine naheliegende Deutungslinie für isoliert betrachtete Kreisgerichtsentscheidungen) zurückzuführen sein konnte, hat sich deutlich an der Verbreitung dieses Phänomens in beiden Aktenbeständen gezeigt. Auch in anderer Hinsicht bot das Material in verschiedener Hinsicht eine unerwartet gute Grundlage für das ursprüngliche Erkenntnisinteresse: Nahe lag von vornherein zwar auch der Befund, dass die Untersuchung sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede der Scheidungspraxis beider deutschen Gerichte aufdecken würde. Einigen, aber bei weitem nicht allen Urteilen war ihre Herkunft zweifelsfrei anzusehen – und im Falle der eindeutigen Zuordnung ergab sich diese erst durch den Vergleich. Das darf aber nicht über Folgendes hinwegtäuschen und ist wiederum insbesondere durch die Gegenüberstellung deutlich geworden: In der DDR scheint die Arbeit eine Phase des Abschieds von methodischem zu politisch motiviertem Entscheiden begleitet zu haben. Diese Abschiedsphase führt zu Überschneidungen zwischen beiden Beständen – sowohl in materiellen Ergebnissen, als auch im argumentativen Vorgehen. Der weitere Verlauf der Abschiedsphase wird sich kaum allein aus veröffentlichten Entscheidungen und Lehrmaterial ergeben. Aber auch die Fortführung westlicher Justiz harret weiterer Aufarbeitung und ist insbesondere in ihrem Zusammenhang mit sich wandelnden Werten, Juristenausbildung und politischen Klimata ein weitgehend ungeschriebenes Kapitel. Auch sie bietet Anschlussfragen an vergangene Rechtspraxis.